



GIOVANNI BUTTARELLI
STELLVERTRETENDER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Günther H. OETTINGER
Kommissar für Energie
Europäische Kommission
BRU-BERL 09/024
B-1049 Brüssel

Brüssel, den 27. Oktober 2011
GB/ZB/kd D(2011)1873 C 2011-0757

Betrifft: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG

Sehr geehrter Herr Oettinger,

ich wende mich heute an Sie im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG and 2006/32/EG.¹

In Anbetracht des Hauptinhalts des Vorschlags, der sich nicht unmittelbar auf den Datenschutz auswirkt, hat der EDSB zu diesem Vorschlag keine Stellungnahme abgegeben. Dessen ungeachtet halten wir es für angebracht und sinnvoll, Sie auf einige Aspekte des Vorschlags hinzuweisen, da einige seiner Bestimmungen Probleme bei der intelligenten Verbrauchserfassung und bei intelligenten Versorgungsnetzen aufwerfen. Intelligente Verbrauchsmessgeräte (und in dem Zusammenhang auch das breitere Feld der intelligenten Versorgungsnetze) sind für das Recht auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten von besonderer Bedeutung und könnten langfristig weiter reichende Überlegungen erforderlich machen.²

Die vorläufigen Bemerkungen in diesem Schreiben beschränken sich allein auf den Wortlaut des Vorschlags. Der EDSB könnte zu einem späteren Zeitpunkt weiter reichende Bemerkungen zu den Themenfeldern „intelligente Verbrauchsmessung“ und „intelligente Versorgungsnetze“ in Erwägung ziehen und dabei neuere Entwicklungen in diesem Bereich einschließlich des Abschlussberichts der Sachverständigengruppe 2 der Task Force zu intelligenten Versorgungsnetzen der

¹ KOM(2011) 370 endgültig.

² Unterstrichen hat dies auch die Artikel-29-Datenschutzgruppe in ihrer Stellungnahme zur intelligenten Verbrauchsmessung vom 4. April 2011 (WP 183), abrufbar unter http://idpc.gov.mt/dbfile.aspx/WP_183.pdf.

Kommission³, sowie der Ergebnisse der von der Kommission für den 8. November 2011 anberaumten Sitzung berücksichtigen, auf der mit den interessierten Kreisen darüber diskutiert werden soll, ob im Bereich der intelligenten Verbrauchsmessung und der intelligenten Versorgungsnetze Bedarf an weiteren Rechtsvorschriften besteht.

Die aus unserer Sicht relevanten Bestimmungen des Vorschlags sind i) Artikel 8 des Vorschlags „Verbrauchserfassung und informative Abrechnung“ und ii) Anhang VI „Mindestanforderungen an die Erfassung des individuellen Energieverbrauchs und die Häufigkeit der Abrechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs“. In diesen Bestimmungen ist ausdrücklich die Rede von „intelligenter Verbrauchserfassung“, die schon laut früheren Rechtsakten europaweit eingeführt werden soll.⁴

Nach Anhang VI haben die Mitgliedstaaten zu gewährleisten, dass die Zähler so angeschlossen sind, dass die Endkunden Zugriff auf ihre eigenen Energieverbrauchsdaten haben. So wird insbesondere in Absatz 1 gefordert, dass die Zähler so angeschlossen sind, dass „die Übermittlung privater messtechnischer Daten vom Zähler an den Endkunden oder einen von ihm benannten Dritten ermöglicht wird“, und in Absatz 2 heißt es, die Schnittstelle „muss private Informationen bereitstellen, die den Endkunden eine bessere Kontrolle ihres Energieverbrauchs ermöglicht“, und die Absätze 4 und 6 enthalten Angaben zu den Mindestinformationen, die den Kunden zu geben sind. Absatz 3 wiederum enthält die Forderung, die Schnittstelle solle auch „öffentliche Daten bereitstellen, die es dem Endkunden erlauben, die geltenden nutzungszeitspezifischen Tarife mit Echtzeit-Tarifierung, Spitzenzeiten-Tarifierung und Spitzenzeiten-Rabatten einzusehen und zu nutzen“.

Wir begrüßen diese Absicht und möchten bei dieser Gelegenheit auf die in diesem Bereich bestehenden Synergien zwischen Verbraucherschutz, Datenschutz und Umweltschutz hinweisen. Mit dem Zugriff auf ihre Energieverbrauchsdaten werden die Energienutzer eher in der Lage sein, in voller Sachkenntnis über ihre Energienutzung zu entscheiden. Ein umfassender und transparenter Zugang der Energienutzer zu ihren eigenen Verbrauchsdaten (ein Kernprinzip des Datenschutzes) wird also dazu beitragen,

- das Informationsungleichgewicht zwischen Energieversorgern und ihren Einzelhandelskunden zu verringern (und damit wichtigen Zielen der Verbraucherschutzpolitik zu entsprechen) und
- auch das Bewusstsein für mögliche Energieeinsparungen zu schärfen und damit Energieverbrauchsmuster zu ändern (und wichtigen Zielen der Umweltschutzpolitik zu entsprechen).

Wir schließen uns den Zielen der Bestimmungen in Anhang VI an, und gerade deshalb empfehlen wir eine Klarstellung des Wortlauts zu den Informationen, die den Verbrauchern zur Verfügung zu stellen sind.

³ Die Kommission hat eine Task Force eingerichtet, deren Experten in Fragen der intelligenten Versorgungsnetze beraten sollen. Eine der Untergruppen dieser Task Force, die Expertengruppe 2, befasst sich mit Fragen der Sicherheit und mit Datenschutzaspekten. Der Abschlussbericht soll vor der Sitzung am 8. November 2011 vorgelegt werden. Der erste Bericht vom 16. Februar 2011 und der Entwurf des zweiten vorzulegenden Berichts vom 6. Juni 2011 kann auf der Website der Task Force unter folgender Adresse eingesehen werden:

http://ec.europa.eu/energy/gas_electricity/smartgrids/taskforce_en.htm.

⁴ Richtlinie 2006/32/EG (über Endenergieeffizienz und Energiedienstleistungen, wird mit dem Vorschlag aufgehoben), Richtlinie 2009/72/EG (über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt) und Richtlinie 2009/72/EG (über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt).

Unserer Auffassung nach sollte im Vorschlag klarer gesagt werden, was unter „öffentlichen Informationen“ und „privaten Informationen“ zu verstehen ist. Es sollte insbesondere vermieden werden, dass die im Vorschlag verwendeten Kategorien „private Informationen“ und „öffentliche Informationen“ mit den im Datenschutzrecht bereits bestehenden Kategorien und Begriffsbestimmungen verwechselt werden, und hier vor allem mit der Kategorie „personenbezogene Daten“ nach der Definition in Artikel 2 Buchstabe a der Richtlinie 95/46/EG.⁵

Wir unterstreichen ferner, dass die genannten Bestimmungen keinesfalls zum Nachteil der in Artikel 11 und 12 der Richtlinie 95/46/EG niedergelegten Verpflichtung gelesen werden dürfen, betroffenen Personen Auskunft über ihre personenbezogenen Daten zu erteilen. Diesbezüglich wäre grundsätzlich und auch aus datenschutzrechtlicher Sicht eine Lösung wünschenswert, bei der alle von den intelligenten Verbrauchsmessgeräten erhobenen Daten den Endverbrauchern in einer benutzerfreundlichen Form zur Verfügung gestellt werden.

Schließlich möchten wir, wie bereits angemerkt, noch einmal darauf hinweisen, dass nicht ausgeschlossen werden kann, dass in Zukunft auf europäischer Ebene ein weiteres Tätigwerden des Gesetzgebers erforderlich sein wird, um Datenschutzfragen im Zusammenhang mit der intelligenten Verbrauchserfassung und intelligenten Versorgungsnetzen genauer zu regeln.

Wir hoffen, dass unsere vorläufigen Bemerkungen Ihnen weiterhelfen. Wie bereits angedeutet, erwarten wir weitere Entwicklungen in diesem Bereich und stehen Ihnen bei weiterem Beratungsbedarf gerne zur Verfügung.

Diese Bemerkungen sind auch dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet worden.

Mit freundlichen Grüßen

Giovanni BUTTARELLI

Cc: Frau Françoise Le Bail, Generaldirektorin – GD JUSTIZ
Herrn Philip Lowe, Generaldirektor – GD ENERGIE
Herrn Paul Nemitz, Direktor – GD JUSTIZ Grundrechte und
Unionsbürgerschaft
Herrn Paul Hodson, Referatsleiter - GD ENERGIE Energieeffizienz
Herrn Jan Panek, Referatsleiter – GD ENERGIE Binnenmarkt III
Frau Marie-Hélène Boulanger, Referatsleiterin – GD JUSTIZ Datenschutz
Herrn Philippe Renaudière, Datenschutzbeauftragter

⁵ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Bearbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr, ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31-50.